

Satzung

der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 06.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Zahl der Spielgeräte.
- Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in Abs. 1 genannten Orten **8 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Ohne konkreten Nachweis ist in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als Einspielergebnis

| | |
|--|--------------|
| in den Jahren 1997 bis 2001 ein monatlicher Betrag von | 1.904,56 DM |
| und in den Jahren 2002 bis 2005 ein monatlicher Betrag von | 1.005,60 EUR |

zugrunde zu legen (das ergibt einen Steuerbetrag von 152,36 DM bzw. 83,80 EUR pro Gerät und Monat und entspricht einem Anteil von 76,18 % des bisherigen Steuerbetrages von 200 DM bzw. 110 EUR).

Ohne konkreten Nachweis ist an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten als Einspielergebnis

| | |
|--|------------|
| in den Jahren 1997 bis 2001 ein monatlicher Betrag von | 952,28 DM |
| und in den Jahren 2002 bis 2005 ein monatlicher Betrag von | 502,80 EUR |

zugrunde zu legen (das ergibt einen Steuerbetrag von 76,18 DM bzw. 41,90 EUR pro Gerät und Monat und entspricht einem Anteil von 76,18 % des bisherigen Steuerbetrages von 100 DM bzw. 55 EUR).

- (2) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
in den Jahren 1997 bis 2001 80,00 DM
ab 2002 45,00 EUR
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
in den Jahren 1997 bis 2001 40,00 DM
ab 2002 22,00 Euro
- (3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
in den Jahren 1997 bis 2001 200,00 DM
ab 2002 110,00 EUR
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
in den Jahren 1997 bis 2001 100,00 DM
ab 2002 55,00 Euro
- (4) Tritt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Spielgeräten ohne manipulationssicherem Zählwerk im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk ist bei Verwendung von Spielmarken (Token o.ä.) der hierfür maßgebliche Geldwert zugrund zu legen. Spielgeräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 6

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.
- (2) Abweichend von Satz 1 kann der Halter beantragen, die Vergnügungssteuer in vier Jahresbeträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Das Amt Hanerau-Hademarschen ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes des Amtes Wilstermarsch zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7
- zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Amt Hanerau-Hademarschen / Gemeinde Hohenwestedt zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 24. April 1989, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 15. März 1994, außer Kraft, sie bleibt jedoch für die Zeit bis zum 31.12.1996 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Hanerau-Hademarschen, den 07.12.2006



Timm
Bürgermeister